



**Amtliches Mitteilungsblatt  
Nr. 06/2019**

**Koblenz, 28.11.2019**  
**Herausgeber:** Der Präsident der Hochschule Koblenz  
**Redaktion:** Hr. Stentzel, Justiziar

## **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 31.10.2019**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz am 10.10.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Koblenz vom 27.05.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2015 vom 01.07.2015, S. 114 ff., berichtigt im Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2015 vom 15.09.2015, S.187), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25.10.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 06/2017 vom 03.11.2017, S. 239 ) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Maschinenbau wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 30.10.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudienganges Maschinenbau wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird mit folgendem Inhalt neu eingefügt:

„(3) Der Zugang zum Masterstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Maschinenbau voraus. Die besondere Eignung von Studierenden als besondere Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau wird über eine Eignungsprüfung festgestellt. Einzelheiten dazu werden in der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang geregelt.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Maschinenbau ist ein qualifiziert abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich Maschinenbau, oder in einem vergleichbaren Studiengang mit jeweils mindestens 210 CP. Hat die Bewerberin oder der Bewerber einen Studienabschluss im Sinne des Satzes 1 mit weniger als 210 CP, so kann der Zugang zum Studium – unbeschadet des Vorliegens der anderen Zugangsvoraussetzungen – nur unter der Bedingung erfolgen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Credit-Points durch den Nachweis einschlägiger anrechnungsfähiger Berufspraxis im Sinne von § 19 Abs. 2 und/oder das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module es Fachbereiches Ingenieurwesen erworben werden.“

3. § 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Qualifiziert im Sinne von § 3 Abs. 4 Satz 1 ist ein Studienabschluss, wenn im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung eine Verfahrensnote von 1,8 oder besser nachgewiesen wird. Einzelheiten dazu regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau.“

4. § 3 Abs. 8 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Bedingungen im Sinne von § 3 Abs.4 Satz 2.“

5. § 3 Abs. 9 wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(9) Für den Fall der Festlegung von Zulassungszahlen für den Masterstudiengang Maschinenbau erfolgt die Auswahl zum Studium auf Grundlage einer vom Senat der Hochschule Koblenz zu beschließenden Auswahlsetzung.“

### **Artikel 2**

Die Anlage 2: Wahlpflichtkatalog des Masterstudiengangs Maschinenbau erhält folgende Fassung:

## Anlage 2: Wahlpflichtkatalog Master Maschinenbau

### Technische Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M201	Mehrkörpersysteme	5	PL/PL
M202	Computational Mechanics	5	PL/SL
M203	Computational Fluid Dynamics	5	PL/SL
M204	Aktoren	5	PL
M205	Energiemanagement	5	PL
M206	Fluidenergiemaschinen 2	5	PL
M207	Fahrzeugdynamik	5	PL
M208	Innovationsmanagement	5	PL/SL
M209	Angewandte Werkstoffwissenschaft	5	PL/SL
M210	Modellbildung und Simulation techn. Systeme u. Komponenten	5	PL
M211	Rapid Prototyping	5	PL/SL
M212	Ganzheitliche Produktionssysteme 2	5	PL/SL
M213	Höhere und num. Mathematik	5	PL
M214	Projektarbeit 1*	5	PL
M215	Projektarbeit 2*	5	PL

### Nicht-technische Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	PL/SL
M250	Ausbildereignung	5	PL
M251	Wissensmanagement in der Unternehmenspraxis	5	PL/SL
M252	BWL	5	PL

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2),

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

\*Maximal zwei Wahlpflichtmodule können durch eine Projektarbeit (Modul Projektarbeit 1/2) auf Vorschlag des Studierenden ersetzt werden, sofern der Prüfungsausschuss oder eine von diesem ermächtigte Person dem Themenvorschlag des Studierenden zustimmt. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Themas für eine Projektarbeit oder die Genehmigung des vom Studierenden eingereichten Projektarbeitsthemas besteht nicht.

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 31.10.2019

Der Dekan

des Fachbereiches Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Thomas Schnick

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwesen  
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Wolfgang Kröber